

Das neue Europäische Beweisrecht

Dieter LEIPOLD *

I. Einführung

Für die freundliche Einladung, an der Keio-Universität im Rahmen des zivilprozessrechtlichen Seminars einen Vortrag zu halten, darf ich mich sehr herzlich bedanken. Es bot sich an, hier über das neue europäische Beweisrecht¹⁾ zu sprechen, wird doch dem internationalen Zivilprozessrecht gerade an der Keio-Universität und in deren wissenschaftlichem Ausstrahlungsbereich besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Nicht zuletzt hat mein hochverehrter Kollege Akira Ishikawa hierzu viele bedeutende Beiträge veröffentlicht. Da ich an der Überreichung der Festschrift für Akira Ishikawa in Saarbrücken aufgrund meines Japanaufenthalts nicht teilnehmen konnte, ist es mir eine besondere Freude, dem Jubilar wenigstens nachträglich auch persönlich zum 70. Geburtstag gratulieren zu können und ihm Gesundheit und Schaffenskraft für viele weitere Jahre zu wünschen.

II. Das neue Europäische Zivilprozessrecht

Nach Art. 65 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EGV) kann die Europäische Gemeinschaft (EG) Maßnahmen im Bereich der justitiellen Zusammenarbeit in Zivilsachen mit grenzüberschreitenden Bezügen treffen, insbesondere für die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen, aber auch für die grenzüberschreitende Zustellung und die Zusammenarbeit bei der Erhebung von Beweismitteln. Von diesen durch den Vertrag von Amsterdam (1997 unterzeichnet, in Kraft getreten am 1. Mai 1999) geschaffenen neuen Rechtssetzungskompetenzen wurde überraschend schnell und zielstrebig Gebrauch gemacht. So wurde die seit längerem geplante Revision des Europäischen Gerichtsstands- und Vollstreckungsübereinkommens (EuGVÜ) bereits auf diese neue Rechtssetzungskompetenz der EG gestützt und in Form

* Prof. Dr. Dr. h.c. Dieter Leipold ist Professor am Institut für Deutsches und Ausländisches Zivilprozessrecht, Abt. II, Universität Freiburg i. Br.

1) Literatur: *Berger*, Die EG-Verordnung über die Zusammenarbeit der Gerichte auf dem Gebiet der Beweisaufnahme in Zivil- und Handelssachen (EuBVO), IPRax 2001, 522; *Schulze*, Dialogische Beweisaufnahmen im internationalen Rechtsverkehr, Beweisaufnahmen im Ausland im Beisein des Prozessgerichts, IPRax 2001, 527.

einer Europäischen Verordnung erlassen. Verordnungen der EG gelten unmittelbar in den Mitgliedstaaten, ohne dass eine Umsetzung durch nationales Recht nötig wäre, Art. 249 Abs. 3 EGV. Zuvor schon war die Verordnung über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen erlassen worden. Auch das Europäische Insolvenzrecht, das ursprünglich parallel zum EuGVÜ als Staatsvertrag geplant, aber als solcher nicht wirksam geworden war, konnte nunmehr als Verordnung erlassen werden. Verordnungen über die grenzüberschreitende Zustellung und über die internationale Beweiserhebung traten hinzu. Bisher handelt es sich um folgende fünf Europäischen Verordnungen :

Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 des Rates vom 29. Mai 2000 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung für die gemeinsamen Kinder der Ehegatten, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, L 160/19 vom 30. Juni 2000²⁾.

Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, L 12/1 vom 16. Januar 2001. (Diese Verordnung ist an die Stelle des EuGVÜ getreten.)

Verordnung (EG) Nr. 1348/2000 des Rates vom 29. Mai 2000 über die Zustellung gerichtlicher und aussergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, L 160/37 vom 30. Juni 2000³⁾.

Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 des Rates vom 29. Mai 2000 über Insolvenzverfahren, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, L 160/1 vom 30. Juni 2000.

Verordnung (EG) Nr. 1206/2001 des Rates vom 28. Mai 2001 über die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Beweisaufnahme in Zivil- oder Handelssachen, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 174/1 vom 27. Juni 2001.

Die neue Europäische Beweisaufnahmeverordnung (hier abgekürzt als EuBewVO) wird ab 1. Januar 2004 gelten⁴⁾ (Art. 24 Abs. 2 EuBewVO), so dass erfreulicherweise für

2) Literatur : *Finger*, Die Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 des Rates v. 29. 5. 2000 (EheGVO), JR 2001, 177 ; *Gruber*, Die neue europäische Rechtshängigkeit bei Scheidungsverfahren, FamRZ 2000, 1129 ; *Helms*, Die Anerkennung ausländischer Entscheidungen im Europäischen Eheverfahrensrecht, FamRZ 2001, 257 ; *Wagner*, Die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen nach der Brüssel II—Verordnung, IPRax 2001, 73.

3) Literatur : *Lindacher*, Europäisches Zustellungsrecht, Die VO (EG) Nr. 1348/2000 : Fortschritt, Auslegungsbedarf, Problemausblendung, ZZZP Bd. 114 (2001), 179.

4) Die EuBewVO ist nach Art. 24 Abs. 1 EuBewVO bereits am 1. Juli 2001 in Kraft getreten, doch gelten zunächst nur die Artt. 19, 21 und 22 EuBewVO, die der Kommission und den Mitgliedstaaten Vorbereitungs- und Informationspflichten auferlegen.

die notwendigen Vorbereitungen in den Mitgliedstaaten genügend Zeit verbleibt. Auch darüber, ob das nationale, in unserem Fall das deutsche Zivilprozessrecht im Hinblick auf das Europäische Beweisrecht Änderungen oder Ergänzungen erfahren sollte, kann man auf diese Weise in Ruhe nachdenken. Die folgenden Ausführungen können, neben einem Überblick über den Inhalt der EuBewVO, hierzu nur einige vorläufige Erwägungen bieten.

III. Zielsetzung der Beweisaufnahmeverordnung⁵⁾

Das Europäische Beweisrecht geht auf einen deutschen Vorschlag zurück. Ziel der Verordnung ist, wie sich schon aus Art. 65 EGV als Kompetenzgrundlage für den Erlass der Verordnung ergibt, die Verbesserung und Vereinfachung der Zusammenarbeit bei der Erhebung von Beweismitteln als Teil der justitiellen Zusammenarbeit in Zivilsachen. Angesichts der zunehmenden Bedeutung des grenzüberschreitenden Handels, aber auch aufgrund der wachsenden Mobilität der Bevölkerung spielen in Zivilprozessen immer häufiger Beweismittel eine Rolle, die sich in einem anderen Staat als dem des Gerichts befinden. Dabei kann es sich um alle Arten von Beweismitteln handeln, mag auch praktisch der Zeugenbeweis im Vordergrund stehen. Schon bisher gab es natürlich Möglichkeiten, auf solche Beweismittel im Ausland zurückzugreifen. Aufgrund von bi- oder multilateralen Staatsverträgen oder auch allein aufgrund der internationalen Kooperationsbereitschaft der Staaten können z.B. Zeugen im Ausland im Wege der Rechtshilfe durch dortige Behörden vernommen werden. In der Praxis treten dabei aber oft Hindernisse und Verzögerungen auf.

Weltweit hat das Haager Übereinkommen über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen vom 18. März 1970 erhebliche Bedeutung erlangt. Von Japan wurde es allerdings bislang nicht ratifiziert. Ich nehme an, dass dies mit der grundsätzlichen Zurückhaltung Japans beim Abschluss solcher internationaler Konventionen zusammenhängt. Diese Haltung bietet natürlich den Vorteil, dass den japanischen Behörden und Gerichten bei Beweisersuchen ausländischer Gerichte die volle Entscheidungsfreiheit erhalten bleibt, da keine Verpflichtung dazu besteht, einem solchen Ersuchen stattzugeben. Freilich hat man dann auch keine Sicherheit, ob im umgekehrten Fall, also wenn in einem japanischen Zivilprozess ein ausländisches Beweismittel Bedeutung besitzt, ein Ersuchen um Beweisaufnahme, insbesondere um Vernehmung eines Zeugen, vom ausländischen Staat erfüllt wird.

Auch soweit internationale Abkommen eingreifen, ist der Weg, auf dem Rechtshilfeersuchen übermittelt und ausgeführt werden, verhältnismässig kompliziert und oft zeitraubend. Das neue Europäische Beweisaufnahmerecht baut auf dem Haager

5) Literatur: *Heß*, Aktuelle Perspektiven der europäischen Prozessrechtsangleichung, JZ 2001, 573, 579.

Beweisübereinkommen auf; viele Vorschriften der Verordnung stimmen sogar vollständig mit den Bestimmungen des Haager Beweisübereinkommens überein. Das Europäische Beweisrecht will aber die Übermittlung und die Erledigung von Ersuchen um Beweisaufnahme weiter vereinfachen und beschleunigen. Es führt zu diesem Zweck den unmittelbaren Geschäftsverkehr zwischen den beteiligten Gerichten ein. Anders als noch das Haager Beweisübereinkommen berücksichtigt das Europäische Beweisrecht auch die Möglichkeit, Beweiserhebungen im Rahmen einer Video- oder Telekonferenz durchzuführen. Auf diese Weise kann das Prozessgericht einen unmittelbaren Eindruck von der Beweisaufnahme gewinnen. Demselben Zweck dienen Bestimmungen, wonach Beauftragte des ersuchenden Gerichts bei der Beweisaufnahme im Ausland zugegen sein dürfen. Ein besonderes Anliegen der Verordnung ist es ferner, die Rechte der Parteien, insbesondere auf Anwesenheit bei der Beweisaufnahme, auch bei einer Beweiserhebung im Ausland zu sichern. In allen diesen Punkten stellt die Europäische Beweisverordnung eine beachtliche Weiterentwicklung gegenüber dem Haager Beweisübereinkommen dar. Darüberhinaus führt die Beweisverordnung auch die Möglichkeit ein, dass das Prozessgericht in einem anderen Mitgliedstaat unmittelbar eine Beweisaufnahme, etwa eine Zeugenvernehmung, durchführt.

IV. Anwendungsbereich

1. Territorialer Anwendungsbereich

Das neue europäische Beweisrecht gilt in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft mit Ausnahme von Dänemark. Wie sich aus Nr. 22 der sogenannten Erwägungsgründe⁶⁾ ergibt, hat es Dänemark auch hinsichtlich dieser Verordnung bei den Vorbehalten bewenden lassen, die dieser Staat seinerzeit bei der Erweiterung der Rechtssetzungskompetenzen der Europäischen Gemeinschaft gemacht hatte. Dagegen haben das Vereinigte Königreich (Grossbritannien) und Irland erfreulicherweise mitgeteilt, dass sie sich an der Annahme und Anwendung der Beweisverordnung beteiligen (Nr. 21 der Erwägungsgründe).

2. Sachlicher Anwendungsbereich

Die EuBewVO gilt nach Art. 1 Abs. 1 in Zivil- und Handelssachen ohne weitere gegenständliche Einschränkungen. Es werden somit nicht nur die Bereiche der beiden Europäischen Zuständigkeits- und Anerkennungsverordnungen erfasst (neben dem Anwendungsbereich des bisherigen EuGVÜ also beispielsweise auch Ehesachen), sondern auch solche Zivilsachen, die vom Europäischen Zuständigkeits- und Anerkennungsrecht

6) Diese werden den konkreten Bestimmungen der Europäischen Verordnungen vorangestellt und stellen die durch Art. 253 EGV vorgeschriebene offizielle Begründung dar. Die Erwägungsgründe werden als Bestandteil der Verordnung im Amtsblatt veröffentlicht.

noch ausgenommen sind, wie insbesondere das Erbrecht und das eheliche Güterrecht (Art. 1 Abs. 2 a EuGVVO).

Die Verordnung kommt zur Anwendung, wenn das Gericht eines Mitgliedstaates nach seinen innerstaatlichen Rechtsvorschriften entweder das zuständige Gericht in einem anderen Mitgliedstaat um Durchführung einer Beweisaufnahme ersucht oder wenn es darum ersucht, in dem anderen Mitgliedstaat unmittelbar Beweis erheben zu dürfen, Art. 1 Abs. 1 EuBewVO.

Die Beweisaufnahme muss zur Verwendung in einem bereits eingeleiteten oder zu eröffnenden Verfahren vor dem *Gericht eines Mitgliedstaates* bestimmt sein. In Verfahren vor Schiedsgerichten ist das Europäische Beweisrecht also nicht anwendbar⁷⁾, ebensowenig in Verfahren vor Verwaltungsbehörden.

Hinsichtlich der Verfahrensart enthält die EuBewO dagegen keine Einschränkungen. Sie ist daher nicht nur im Zivilprozess, sondern auch im Verfahren der Freiwilligen Gerichtsbarkeit und im Insolvenzverfahren anwendbar.

Aus dem Hinweis auf die Verwendung des Beweises in einem bereits eingeleiteten oder einem noch zu eröffnenden gerichtlichen Verfahren (Art. 1 Abs. 2 EuBewVO, der Sache nach mit Art. 1 Abs. 2 Haager Beweisübereinkommen übereinstimmend) ergibt sich, dass die EuBewVO auch im Rahmen einer gerichtlichen Beweissicherung anzuwenden ist, in Deutschland also im Rahmen des selbständigen Beweisverfahrens nach §§ 485 ff. ZPO.

V. Verhältnis zu sonstigen Vereinbarungen, insbesondere zum Haager Beweisübereinkommen

Es ist nur folgerichtig, dass die Vorschriften der Europäischen Verordnung, da sie auf Vereinfachung und Beschleunigung abzielen, zwischen den Mitgliedstaaten der Vorrang vor den Bestimmungen sonstiger bi- und multilateraler Übereinkommen haben, insbesondere vor den Regeln des Haager Beweisübereinkommens, Art. 21 Abs. 1 EuBewVO. Dagegen hindert die EurBewVO nicht, dass Mitgliedstaaten in bi- oder multilateraler Weise Vereinbarungen zur weiteren Vereinfachung schliessen oder, soweit schon vorhanden, auch beibehalten, Art. 21 Abs. 2 EuBewVO. Solche Vereinbarungen sind der Kommission der EG mitzuteilen, die sie in das nach Art. 19 Abs. 1 EuBewVO zu erstellende Informationshandbuch aufnimmt.

7) Denkbar wäre, dass sich das Schiedsgericht nach § 1050 ZPO mit der Bitte um Unterstützung bei der Beweisaufnahme an das (deutsche) staatliche Gericht wendet und dieses sodann den Weg nach der EuBewVO einschlägt. Diesen Weg hält *Berger* IPRax 2001, 522, 523 für gangbar. Es erscheint jedoch zweifelhaft, ob die Voraussetzung des Art. 1 Abs. 2 EuBewVO-Verwendung in einem gerichtlichen Verfahren bei diesem Vorgehen erfüllt ist, wenn man unter Gericht eben nur die staatlichen Gerichte verstehen darf.

Trotz des ohne weiteres verständlichen Grundgedankens dieser Konkurrenzregelung ist nicht völlig klar, wie weit der Vorrang der EuBewVO vor dem Haager Beweisübereinkommen reicht. Das Haager Beweisübereinkommen regelt neben der Beweisaufnahme durch ausländische Gerichte aufgrund von Rechtshilfeersuchen (Kapitel I) auch die Beweisaufnahme durch diplomatische oder konsularische Vertreter oder durch Beauftragte (Kapitel II). Die Frage ist, ob diese zuletzt genannten Wege, insbesondere die Beweisaufnahme durch diplomatische oder konsularische Vertreter, weiterhin, neben den von der EuBewVO geregelten Formen, offenstehen⁸⁾, weil das Europäische Recht insoweit keine Bestimmungen enthält. Zwar unterliegt die Beweisaufnahme durch diplomatische und konsularische Vertreter aufgrund des Haager Beweisübereinkommens und den hierzu abgegebenen Erklärungen von Vertragsstaaten (s. auch § 11 des deutschen Ausführungsgesetzes) erheblichen Einschränkungen, aber jedenfalls bei Vernehmung von Angehörigen des Staates des ersuchenden Gerichts auf freiwilliger Basis könnte der diplomatische oder konsularische Weg sich auch in Europa als praktikabel erweisen. Die Antwort wird man aus der in Art. 21 Abs. 1 EuBewVO enthaltenen Einschränkung zu entnehmen haben, wonach die EuBewVO nur „in ihrem Anwendungsbereich“ Vorrang vor den Bestimmungen des Haager Beweisübereinkommens hat. Der Anwendungsbereich ist gemäss Art. 1 EuBewVO zu bestimmen. Danach greift die EuBewVO aber nur ein, wenn das Prozessgericht das zuständige Gericht eines anderen Mitgliedstaates um Beweisaufnahme ersucht, oder wenn es darum ersucht, in einem anderen Mitgliedstaat unmittelbar Beweis erheben zu dürfen. Ein Beweisersuchen an einen diplomatischen oder konsularischen Vertreter des Staates des Prozessgerichts fällt nicht in diesen Anwendungsbereich. Daher bleiben insoweit die Bestimmungen des Kapitels II des Haager Beweisübereinkommens neben der EuBewVO anwendbar. Zweifelhaft ist hingegen, ob dies auch für die in Art. 17 des Haager Beweisübereinkommens vorgesehene Beweiserhebung durch einen Beauftragten des Prozessgerichts zu gelten hat. Diese Variante der Beweiserhebung wird man wohl einem Ersuchen um unmittelbare Beweisaufnahme durch das Prozessgericht im Sinne des Art. 1 Abs. 1 b) EuBewVO gleichstellen müssen, so dass insoweit die Regeln des Haager Beweisübereinkommens durch die EuBewVO verdrängt werden. Dafür spricht auch, dass die unmittelbare Beweiserhebung nach Art. 17 Abs. 3 EuBewVO von einem Gerichtsangehörigen des ersuchenden Gerichts oder von einer anderen Person wie etwa einem Sachverständigen durchgeführt werden kann. Jedenfalls eine solche andere Person ist der Sache nach nichts anderes als ein Beauftragter des Prozessgerichts, so dass insoweit der Regelungsbereich des Haager Beweisübereinkommens von den Bestimmungen der EuBewVO abgedeckt wird. Es ist auch kein praktisches Bedürfnis dafür erkennbar, in diesem Bereich das Haager Beweisübereinkommen noch neben der EuBewVO anzuwenden.

8) Verneinend *Schulze* IPRax 2001, 527, 528.

Der Vollständigkeit halber ist hinzuzufügen, dass das Haager Beweisübereinkommen im Verhältnis zwischen Deutschland und Dänemark weiterhin in vollem Umfang anzuwenden ist, da die EuBewVO, wie oben bereits erwähnt, in Dänemark nicht gilt.

VI. Beweisaufnahme durch Rechtshilfe

1. Unmittelbarer Geschäftsverkehr

Die bisher in Zivilprozessen neben dem diplomatischen oder konsularischen Weg ausschliesslich mögliche Beweisaufnahme im Wege der Rechtshilfe durch ausländische Behörden steht auch in der EuBewVO im Vordergrund. Unter „Ersuchen“ im Sinne der Verordnung sind, wie sich aus Art. 2 Abs. 1 EuBewVO ergibt, Ersuchen um Durchführung der Beweisaufnahme durch das ausländische Gericht zu verstehen.

Einen grossen Schritt zur Vereinfachung und Beschleunigung stellt es dar, dass Art. 2 EuBewVO zur Erledigung solcher Ersuchen den unmittelbaren Geschäftsverkehr zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten eröffnet. Jedes Gericht in einem Mitgliedstaat kann sich also unmittelbar an das für die Beweisaufnahme zuständige Gericht im anderen Mitgliedstaat wenden. Allerdings ist es nicht immer ganz einfach, das zuständige Gericht im fremden Staat herauszufinden. Um dies zu erleichtern, muss jeder Mitgliedstaat eine Liste der für die Durchführung der Beweisaufnahme zuständigen Gerichte erstellen, in der auch der örtliche und fachliche Zuständigkeitsbereich dieser Gerichte anzugeben ist, Art. 2 Abs. 2 EuBewVO.

Im übrigen hat, obgleich der unmittelbare Geschäftsverkehr zugelassen ist, jeder Mitgliedstaat auch eine Zentralstelle zu bestimmen, die den Gerichten Auskünfte erteilt und in Ausnahmefällen ein Ersuchen an das zuständige Gericht weiterleitet, Art. 3 Abs. 1 EuBewVO.

2. Inhalt des Ersuchens

Die Verordnung regelt im einzelnen, welchen Inhalt ein Ersuchen um Beweisaufnahme haben muss und stellt dafür wie auch für die Bestätigung, sonstige Benachrichtigungen und schliesslich für die Erledigung des Ersuchens besondere Formblätter zur Verfügung, s. Art. 4 EuBewVO sowie Anhang zur EuBewVO. Dadurch wird es den Gerichten auch erleichtert, das Ersuchen in der Amtssprache des ersuchten Mitgliedstaates zu verfassen, wie dies Art. 5 EuBewVO vorschreibt. Auf den Inhalt dieser Formblätter braucht hier nicht näher eingegangen zu werden; für die Handhabung der Verordnung in der Praxis stellen sie zweifellos eine wertvolle Hilfe dar.

3. Beschleunigung

Bemerkenswert sind die Bemühungen des Europäischen Ordnungsgebers, eine schnelle Erledigung des Ersuchens zu gewährleisten. Während sich das Haager

Beweisübereinkommen (Art. 9 Abs. 3) mit der allgemeinen Aussage begnügt, das Rechtshilfeersuchen müsse rasch erledigt werden, schreibt das Europäische Beweisrecht bestimmte Höchstfristen vor. Innerhalb von sieben Tagen nach Eingang des Ersuchens übersendet das ersuchte Gericht dem ersuchenden Gericht eine Empfangsbestätigung, Art. 7 Abs. 1 EuBewVO. Kann das Ersuchen zunächst nicht erledigt werden, weil erforderliche Angaben fehlen oder eine Kautions- oder ein Kostenvorschuss bezahlt werden muss, so muss dies dem ersuchenden Gericht unverzüglich, spätestens aber innerhalb von dreissig Tagen mitgeteilt werden, Art. 8 Abs. 1 und 2 EuBewVO. Die Erledigung eines Ersuchens, also die Beweisaufnahme, hat nach Art. 10 Abs. 1 EuBewVO unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 90 Tagen nach Eingang des Ersuchens zu erfolgen. In allen diesen Bestimmungen wird der Indikativ verwendet, also nicht bloss von „soll“ gesprochen. Ob die Realität diesen normativen Vorgaben stets entsprechen wird, bleibt abzuwarten, und im Grunde rechnet auch die VO selbst damit, dass die gewünschte Schnelligkeit nicht immer erreicht wird. Nach Art. 15 EuBewVO muss das ersuchte Gericht dem ersuchenden Gericht unter Angabe der Verzögerungsgründe eine Mitteilung übersenden, wenn es das Ersuchen nicht innerhalb von 90 Tagen erledigen kann.

4. Pflicht zur Erledigung des Ersuchens

Das ersuchte Gericht ist verpflichtet, ein ordnungsgemäss übermitteltes Gesuch zu erledigen. Diese Verpflichtung stellt das tragende Fundament der gesamten Verordnung dar. Die Erledigung darf abgelehnt werden, wenn die förmlichen Voraussetzungen, insbesondere die erforderlichen Angaben, nicht vorliegen, im übrigen aber nur, wenn das Ersuchen nicht vom Anwendungsbereich der VO erfasst wird, oder wenn es nach dem Recht des Mitgliedstaates des ersuchten Gerichts nicht in den Bereich der Gerichtsgewalt fällt, Art. 14 EuBewVO. Der zuletzt genannte Ablehnungsgrund stimmt mit Art. 12 Abs. 1 a) des Haager Beweisübereinkommens überein.

Bemerkenswert ist, dass die VO bei Beweisaufnahmen im Wege der Rechtshilfe keinen *ordre-public*-Vorbehalt kennt. Darin unterscheidet sich das Europäische Beweisrecht vom Haager Beweisübereinkommen, nach dessen Art. 12 Abs. 1 b) die Erledigung abgelehnt werden kann, wenn der ersuchte Staat sie für geeignet hält, seine Hoheitsrechte oder seine Sicherheit zu gefährden.

Art. 14 Abs. 3 EuBewVO stellt ausdrücklich klar, dass ein Ersuchen nicht deshalb abgelehnt werden darf, weil ein Gericht des ersuchten Mitgliedstaates in der Sache, für die der Beweis bestimmt ist, eine ausschliessliche Zuständigkeit in Anspruch nimmt, oder weil das Recht dieses Mitgliedstaates ein entsprechendes Verfahren nicht kennt. Diese Bestimmung deckt sich mit Art. 12 Abs. 2 des Haager Beweisübereinkommens.

5. Zwangsmassnahmen und Aussageverweigerungsrechte

Für den Erfolg eines Rechtshilfeersuchens kann es von entscheidender Bedeutung

sein, ob eine widerstrebende Beweisperson, insbesondere ein Zeuge, auch mit Zwangsmitteln belegt werden kann, um die Aussage zu erzwingen. Nach Art. 13 EuBewVO (der mit Art. 10 des Haager Beweisübereinkommens übereinstimmt) wendet das ersuchte Gericht dieselben Zwangsmassnahmen an, die für die Erledigung des Ersuchens eines inländischen Gerichts vorgesehen sind.

Auf Rechte zur Aussageverweigerung oder Aussageverbote können sich die zu vernehmenden Personen (Zeugen, Sachverständige, Parteien) sowohl nach Massgabe des Rechts des ersuchten Gerichts als auch nach Massgabe des Rechts des ersuchenden Gerichts berufen, Art. 14 Abs. 1 EuBewVO. Diese Kumulation der Verweigerungsrechte stimmt mit Art. 11 des Haager Beweisübereinkommens überein.

6. Für die Beweisaufnahme massgebliches Recht

Da die nationalen Zivilprozessrechte der Mitgliedstaaten erhebliche Unterschiede aufweisen, spielt es auch auf europäischer Ebene weiterhin eine Rolle, nach welchem Recht die mit dem Ersuchen angestrebte Beweiserhebung durchgeführt wird. Das Europäische Beweisrecht übernimmt auch hier die Regelungen des Haager Beweisübereinkommens (dort Art. 9). Grundsätzlich ist das Recht des Mitgliedstaates des ersuchten Gerichts massgebend, Art. 10 Abs. 2 EuBewVO. Jedoch kann das ersuchende Gericht beantragen, das Ersuchen nach einer besonderen Form zu erledigen, die in seinem Recht vorgesehen ist, vorausgesetzt, dass diese Form mit dem Recht des ersuchten Gerichts vereinbar und ihre Einhaltung nicht aus tatsächlichen Gründen unmöglich ist, Art. 10 Abs. 3 EuBewVO.

7. Anwesenheits- und Beteiligungsrechte

Art. 11 EuBewVO sichert das Recht der Parteien und ihrer Vertreter, bei der Beweisaufnahme im Ausland zugegen zu sein und regelt im einzelnen das hierzu einzuhaltende Verfahren. Die Teilnahme muss allerdings im voraus angemeldet werden. Die VO unterscheidet ausserdem zwischen blosser Anwesenheit und Beteiligung der Partei oder ihrer Vertreter an der Beweisaufnahme. Unter Beteiligung wird man vor allem eine Befragung eines Zeugen oder Sachverständigen durch die Partei oder ihren Vertreter zu verstehen haben. Wenn eine Beteiligung an der Beweisaufnahme beantragt wird, legt das ersuchte Gericht die Bedingungen für die Teilnahme fest, Art. 11 Abs. 3 EuBewVO.

Ebenso sind nach Art. 12 EuBewVO Beauftragte des ersuchenden Gerichts berechtigt, bei der Beweisaufnahme durch das ersuchte Gericht anwesend zu sein. Die Regelung bezieht sich in erster Linie auf Gerichtsangehörige, so dass insbesondere die mit dem Prozess befassten Richter dieses Anwesenheitsrecht nutzen können. Der wünschenswerte unmittelbare Eindruck des Prozessgerichts von der Beweiserhebung kann auf diese Weise erreicht werden. Interessant ist, dass das ersuchende Gericht auch andere Personen (also solche, die keine Gerichtsangehörige sind), insbesondere Sachverständige, zur Teilnahme

bestimmen kann, wenn dies in seinem Recht vorgesehen ist. Im deutschen Zivilprozessrecht wäre dazu eine ergänzende Regelung erforderlich. Die EuBewVO unterscheidet im übrigen auch hinsichtlich der Beauftragten des ersuchenden Gerichts zwischen einer blossen Anwesenheit und einer Beteiligung. Wenn eine Beteiligung (also insbesondere ein Recht zur unmittelbaren Befragung von Zeugen oder Sachverständigen) beantragt wird, legt das ersuchte Gericht die Bedingungen der Teilnahme fest, Art. 12 Abs. 4 EuBewVO.

8. Video- und Telekonferenz

Die VO widmet neuen technischen Möglichkeiten besonderes Augenmerk, durch die trotz räumlicher Entfernung die Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme vor dem Prozessgericht erreicht werden kann. Man sieht, wie der Fortschritt auf dem Gebiet der Medientechnik auch das internationale Zivilprozessrecht erreicht – die Verfasser des Haager Beweisübereinkommens von 1970 hatten noch keinen Anlass, sich mit solchen Fragen zu beschäftigen. Nach Art. 10 Abs. 4 EuBewVO kann das ersuchende Gericht das ersuchte Gericht bitten, die Beweisaufnahme unter Verwendung von Kommunikationstechnologien, insbesondere im Wege der Videokonferenz und der Telekonferenz durchzuführen. Dies könnte der Weg der Zukunft sein – vorausgesetzt freilich, dass die beteiligten Gerichte über die entsprechende technische Ausstattung verfügen. Die VO erweist sich insoweit als realitätsnah und erlaubt die Ablehnung eines solchen Wunsches, wenn die Erfüllung wegen erheblicher tatsächlicher Schwierigkeiten unmöglich ist. Im gegenseitigen Einvernehmen können sich die Gerichte die technischen Mittel auch untereinander zur Verfügung stellen.

VII. Unmittelbare Beweisaufnahme durch das ersuchende Gericht

1. Voraussetzungen und Ersuchen

Das Haager Beweisübereinkommen (Art. 17) eröffnete bereits Wege, um durch einen Beauftragten (commissioner) des ersuchenden Gerichts eine Beweisaufnahme im ausländischen Staat durchzuführen. Jedoch ist dieser Weg von einer Genehmigung im Einzelfall abhängig, wenn nicht ein Vertragsstaat etwas anderes erklärt hat. Die Bundesrepublik Deutschland hat es bei der Notwendigkeit einer Genehmigung belassen, s. § 12 Abs. 1 des deutschen Ausführungsgesetzes.

Das Europäische Beweisrecht geht erheblich weiter und erlaubt grundsätzlich die unmittelbare Beweisaufnahme durch das ersuchende Gericht (Art. 17 EuBewVO). Einem hierauf gerichteten Ersuchen muss grundsätzlich stattgegeben werden. Allerdings ist hier, über die sonstigen, sehr begrenzten Ablehnungsgründe hinaus, eine Ablehnung auch dann zulässig, wenn die beantragte unmittelbare Beweisaufnahme wesentlichen Rechtsgrundsätzen des ersuchten Mitgliedstaates zuwiderläuft (Art. 17 Abs. 5 c) EuBewVO). Der herkömmliche *ordre-public*-Vorbehalt des internationalen Zivil- und Zivilprozessrechts

ist hier also noch beibehalten worden. Es ist aber kaum zu befürchten, dass er gerade auf dem Gebiet des Beweisrechts, hier der unmittelbaren Beweisaufnahme im Ausland, besondere Bedeutung erlangen wird.

Die Entscheidung über ein Ersuchen um Gestattung der unmittelbaren Beweiserhebung hat eine vom anderen Mitgliedstaat mit dieser Aufgabe betraute Zentralstelle oder sonstige Behörde zu treffen, Art. 3 Abs. 3 EuBewVO.

2. Durchführung

Die unmittelbare Beweisaufnahme kann durch einen Gerichtsangehörigen oder von einer anderen Person wie etwa einem Sachverständigen durchgeführt werden, Art. 17 Abs. 3 EuBewVO. Die Bestimmung der Person hat durch das ersuchende Gericht nach Massgabe seines Rechts zu erfolgen. Das muss auch hinsichtlich der „anderen Person“, insbesondere eines Sachverständigen, gelten, auch wenn Art. 17 Abs. 3 EuBewVO insoweit sprachlich nicht ganz eindeutig erscheint.

Wieweit sich die unmittelbare Beweisaufnahme praktisch durchsetzen wird, bleibt abzuwarten. In nicht wenigen Fällen wird der hohe damit verbundene Kosten- und Zeitaufwand eher dagegen sprechen, diesen Weg einzuschlagen. Auf der anderen Seite ist die in dieser Weise erreichbare Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme nicht gering zu schätzen, und jedenfalls in grenznahen Gebieten – ein Freiburger Richter vernimmt z. B. einen Zeugen im nur wenige Kilometer entfernten französischen Colmar – sind auch keine besonderen tatsächlichen oder finanziellen Hinderungsgründe zu erwarten.

3. Kein Einsatz von Zwangsmitteln

Ein Nachteil der unmittelbaren Beweisaufnahme ist allerdings, dass diese nur auf freiwilliger Basis und ohne Zwangsmassnahmen zulässig ist, Art. 17 Abs. 2 EuBewVO. Wenn sich also ein zu vernehmender Zeuge weigert, auszusagen, so können keine Zwangsmittel eingesetzt werden. Allerdings wird man davon ausgehen dürfen, dass bei einem Scheitern der unmittelbaren Beweisaufnahme wegen Aussageverweigerung durch den Zeugen dann immer noch ein Ersuchen um Beweisaufnahme durch das ausländische Gericht (und in diesem Fall mit der Möglichkeit, Zwangsmittel anzuordnen) zulässig ist. Dies ist zwar – anders als in Art. 22 Haager Beweisübereinkommen zum Verhältnis zwischen einer gescheiterten Beweisaufnahme durch diplomatische oder konsularische Vertreter oder Beauftragte und einer Beweisaufnahme aufgrund Rechtshilfeersuchen – nicht ausdrücklich in der EuBewVO gesagt, ergibt sich aber aus Sinn und Zweck der verschiedenen zur Beweisaufnahme im Ausland eröffneten Wege.

VIII. Offene Fragen

1. Ladung von Zeugen vor das Prozessgericht; Aufforderung zu einer schriftlichen Aussage

Gerade wenn man an den Fall denkt, dass ein Freiburger Gericht einen Zeugen aus dem nahen französischen Colmar vernehmen möchte, ergibt sich die Frage, ob nicht dieser französische Zeuge unmittelbar vom Freiburger Gericht zur Vernehmung in Freiburg geladen werden kann. Ob eine solche Ladung eines ausländischen Zeugen vor ein deutsches Gericht ohne weiteres (ohne Zustimmung des ausländischen Staates) zulässig ist, ist in Deutschland umstritten. Die verneinende Ansicht verweist darauf, dass schon mit der Ladung ein Hoheitsakt auf fremdem Gebiet vorgenommen wird, dem die Souveränität des anderen Staates entgegensteht⁹⁾. Die Gegenmeinung hält eine Ladung ohne Androhung von Zwangsmitteln dagegen für zulässig und betrachtet die ablehnende Auffassung als nicht mehr recht zeitgemäss¹⁰⁾.

Zweifelhaft und umstritten ist auch, ob ein deutsches Gericht einen ausländischen Zeugen ohne Androhung von Zwangsmitteln zu einer schriftlichen Aussage auffordern kann, wie dies § 377 Abs. 3 ZPO als Ersatz für eine Vernehmung unter bestimmten Voraussetzungen zulässt¹¹⁾.

Diese Fragen sind auch im neuen Europäischen Beweisrecht nicht geregelt. Man wird aber aus den getroffenen Regelungen auch nicht den Umkehrschluss ziehen müssen, dass eine unmittelbare Ladung bzw. Aufforderung zur schriftlichen Aussage ausgeschlossen ist, sondern diese Fragen weiterhin der Wissenschaft und Praxis überlassen dürfen. Der Entwicklung hin zu einem einheitlichen europäischen Rechtsraum dürfte es eher entsprechen, in diesen Fragen die bisherigen, auf die Respektierung der Souveränität gestützten Bedenken im Verhältnis der Staaten der Europäischen Gemeinschaft fallen zu lassen.

2. Beweiserhebung durch Rechtsanwälte

Nicht geregelt ist auch, in wieweit beweisbeschaffende Tätigkeiten von Rechtsanwälten in einem anderen Staat als dem Gerichtsstaat ohne Einschaltung der dortigen Gerichte zulässig sind. Diese Frage hat vor einigen Jahren im Verhältnis zu den USA für Probleme gesorgt – man sprach geradezu von einem Justizkonflikt –, weil im Rahmen der Discovery

9) *Leipold*, Lex fori, Souveränität, Discovery, Grundfragen des Internationalen Zivilprozessrechts (1989), 63.

10) Vgl. etwa *Jamal Daoudi*, Extraterritoriale Beweisbeschaffung im deutschen Zivilprozess, Möglichkeiten und Grenzen der Beweisbeschaffung außerhalb des internationalen Rechtshilfeweges (2000), S. 118 ff.; *E. Geimer*, Internationale Beweisaufnahme (1998), 38 ff. (jedoch nur gegenüber Staatsangehörigen des Gerichtsstaates, die sich im Ausland aufhalten).

11) Dazu (die Zulässigkeit bejahend) *Jamal Daoudi* aaO, S. 123 ff.

des amerikanischen Zivilprozessrechts auch entsprechende Handlungen, insbesondere Zeugenvernehmungen, im Ausland vorgenommen wurden.¹²⁾ Das Haager Beweisübereinkommen erwies sich nicht als geeignetes Mittel, um solches Vorgehen zu hindern und auch die Discovery auf den Weg der Rechtshilfe zu leiten. Die Europäische Beweisverordnung äussert sich zu diesen Fragen nicht. Im Verhältnis zu den USA ist sie ohnehin nicht anwendbar. Allerdings kennt auch der englische Zivilprozess die discovery (seit der Reform von 1998 disclosure genannt¹³⁾), doch ist ihre Reichweite viel geringer als nach amerikanischem Recht, so dass hier vergleichbare international-rechtliche Fragen, soweit bekannt, nicht aufgetreten sind.

3. Tätigwerden von Sachverständigen im Ausland

Wenn das Prozessgericht selbst einen Sachverständigen mit der Erstellung eines Gutachtens beauftragt, aber das zu begutachtende Objekt (z.B. ein Gebäude, um dessen angebliche Mängel sich der Streit dreht) im Ausland gelegen ist, stellt sich die Frage, ob der Sachverständige ohne weiteres im Ausland tätig werden darf, da er keine hoheitliche Tätigkeit ausübt, oder ob er in diesem Zusammenhang doch wie ein verlängerter Arm des Gerichts zu betrachten ist. Bei der zuletzt genannten Betrachtungsweise müsste, um einen Konflikt zu vermeiden, die Zustimmung des anderen Staates eingeholt werden. Dasselbe Problem stellt sich, wenn der Sachverständige bei Personen, die sich im Ausland aufhalten, Auskünfte einholen möchte, die er zur Erstellung des Gutachtens benötigt. Diese Fragen spielten ebenfalls im Rahmen der durch den sog. Justizkonflikt ausgelösten Diskussion eine Rolle. Ich bin seinerzeit zu dem Ergebnis gelangt, dass man jedenfalls dann, wenn man die discovery-Tätigkeit US-amerikanischer Rechtsanwälte ausserhalb des Haager Beweisübereinkommens für illegitim hält, konsequenterweise auch eine Tätigkeit von im deutschen Inland ernannten Sachverständigen im Ausland nicht ohne Zustimmung des ausländischen Staates für zulässig erachten kann.

Das neue europäische Beweisrecht äußert sich nicht unmittelbar zu diesen Fragen. Allerdings kann, wie oben ausgeführt, beantragt werden, dass ein Sachverständiger als Beauftragter des ersuchenden Gerichts an der Beweisaufnahme durch das ersuchte Gericht teilnimmt, Art. 12 Abs. 2 Satz 2 EuBewVO. Ferner ist in Art. 17 Abs. 3 EuBewVO vorgesehen, dass die unmittelbare Beweisaufnahme entweder durch einen vom ersuchenden Gericht bestimmten Gerichtsangehörigen oder durch eine andere Person durchzuführen ist, und als Beispiel hierfür wird ausdrücklich auch ein Sachverständiger genannt. Man könnte aus diesen Regeln den Schluss ziehen, dass die Tätigkeit eines Sachverständigen im Rahmen des Europäischen Beweisrechts wie die Tätigkeit eines

12) Hierzu zusammenfassend *Münchener Kommentar zur ZPO-Musielak*, 2. Aufl., § 363 Anh. I Rdnr. 2; *Leipold* (Fn. 9), 9 ff.

13) Dazu *Wagner*, *Europäisches Beweisrecht-Prozessrechtsharmonisierung durch Schiedsgerichte-*, ZEuP 2001, 441, 463 ff., 469 ff.

Gerichtsangehörigen dem dahinter stehenden Gericht zugerechnet wird, so dass nur unter den Voraussetzungen der EuBewVO eine Sachverständigentätigkeit im Ausland zulässig wäre. Die Regelung in der EuBewVO würde auf diese Weise als Argument für die strengere Ansicht herangezogen. Auf der anderen Seite ist aber nicht zu verkennen, dass es an sich nicht die Zielsetzung der EuBewVO ist, Wege zu versperren, die bisher zulässig waren oder deren Zulässigkeit man zumindest vertreten konnte. Gegen die erwogene Schlussfolgerung aus Art. 12 Abs. 2 und Art. 17 Abs. 3 EuBewVO lässt sich anführen, dass diese Vorschriften nur die Vornahme einer Beweisaufnahme im förmlichen Sinn regeln, insbesondere (Art. 17 Abs. 3 EuBewVO) eine vom Gericht dem Sachverständigen geradezu übertragene Zeugenvernehmung oder Augenscheinseinnahme (z.B. Ortsbesichtigung) im Ausland. Man kann daher die Frage, wie es mit sonstigen, das Gutachten vorbereitenden Tätigkeiten des im Inland ernannten Sachverständigen aussieht, als ein von der EuBewVO nicht geregeltes Problem ansehen und weiterhin auch die grosszügigere Lösung vertreten, wonach solche Tätigkeiten nicht mit der Souveränität des ausländischen Staates in Konflikt geraten. Jedenfalls in der Europäischen Union, die sich auf dem Wege zu einem einheitlichen europäischen Rechtsraum befindet, hat diese Antwort einiges für sich.

IX. Verhältnis zum deutschen Recht

Ein deutsches Gericht hat zunächst einmal nach der deutschen ZPO zu entscheiden, ob die Beweisaufnahme erforderlich und zulässig ist. Wie sich aus Art. 1 Abs. 1 EuBewVO ergibt, bedarf das Ersuchen einer Grundlage im jeweiligen nationalen Recht, d.h. in der *lex fori*. Daher hat das deutsche Prozessgericht auch nach Massgabe des deutschen Rechts zu beurteilen, ob zur Durchführung ein Ersuchen um Beweisaufnahme durch ein ausländisches Gericht oder um Genehmigung einer unmittelbaren Beweiserhebung im anderen Mitgliedstaat zu stellen ist. Insoweit wird die deutsche ZPO zu ergänzen sein. Bisher sieht § 363 ZPO, wenn eine Beweisaufnahme im Ausland erfolgen soll, nur das Rechtshilfeersuchen an die zuständige ausländische Behörde oder das Ersuchen um Erledigung an einen deutschen Konsul vor, soweit die Beweiserhebung durch diesen erfolgen kann.

Zu überlegen ist, ob für die Wahl zwischen dem Rechtshilfeersuchen und dem Ersuchen um Genehmigung einer unmittelbaren Beweisaufnahme im Gesetz tatbestandliche Kriterien genannt werden sollen oder ob dies dem Ermessen des Gerichts zu überlassen ist.

Auch die Frage, welcher Person die unmittelbare Beweisaufnahme im Ausland zu übertragen ist, müsste im deutschen Recht geregelt werden. Es bietet sich an, für den Regelfall ein Mitglied des Prozessgerichts als beauftragten Richter mit der Beweisaufnahme zu betrauen. Es müsste aber auch möglich sein, dass der gesamte Spruchkörper die Reise

ins Ausland antritt, um jedenfalls bei grossem Gewicht der Zeugenaussage die Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme in vollem Umfang verwirklichen zu können. Eine weitere Frage ist, ob man den durch Art. 17 Abs. 3 EuBewVO zugelassenen Weg, eine Person, die nicht dem Prozessgericht angehört, insbesondere einen Sachverständigen, mit der Beweisaufnahme im Ausland zu betrauen, auch für deutsche Gerichte eröffnen will. Damit würde Neuland beschritten, da eine Übertragung einer Beweisaufnahme, sei es etwa einer Zeugenvernehmung oder einer Ortsbesichtigung, auf einen Sachverständigen nach der deutschen ZPO nicht möglich ist. Doch könnten Zweckmässigkeitserwägungen durchaus dafür sprechen, das deutsche Recht insoweit zu ergänzen. Man könnte dies auf den Fall beschränken, dass ohnehin ein Sachverständiger zu ernennen ist, dem die ausländische Beweisaufnahme dann insoweit übertragen werden könnte, als dies in unmittelbarem Zusammenhang mit seinem Gutachtenauftrag steht.

Soweit die Beweisaufnahme durch Rechtshilfe seitens des ausländischen Gerichts erfolgt, sollte das deutsche Zivilprozessrecht auch um Regeln ergänzt werden, die eine Video- oder Telekonferenz zusammen mit dem ausländischen Gericht erlauben. Die deutsche ZPO kennt immerhin seit der Reform des Jahres 2001 im neu eingefügten § 128 a bereits eine mündliche Verhandlung im Wege der Bild- und Tonübertragung, also eine Verhandlung ohne persönliche Anwesenheit der Parteien oder ihrer Prozessbevollmächtigten vor dem Prozessgericht, und ebenso die Vernehmung eines Zeugen, der sich an einem anderen Ort aufhält. Dies wäre um eine Regelung zu erweitern, wonach die Beweisaufnahme vor einem ausländischen Gericht im Wege einer Video- oder Telekonferenz mit dem inländischen Gericht erfolgen kann.

X. Schlussbemerkung

Insgesamt stellt das neue europäische Beweisrecht sicher einen beachtlichen Fortschritt in Richtung auf eine Vereinfachung und Beschleunigung der Beweisaufnahme im Ausland dar – vorausgesetzt, dass auch die praktische Anwendung den Zielen der Verordnung gerecht wird. Dabei wird es auch darauf ankommen, ob die Praxis von den neu eröffneten Möglichkeiten, insbesondere der Video- oder Telekonferenz oder der unmittelbaren Beweiserhebung durch das Prozessgericht im Ausland, Gebrauch macht oder ob man es weiterhin im Regelfall dabei belässt, die Beweisaufnahme im Ausland im Wege der Rechtshilfe allein dem ausländischen Gericht zu überlassen und sich mit dem schließlich übersandten Protokoll zu begnügen, also mit einer Lösung, die im Hinblick auf den Grundsatz der Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme fragwürdig erscheint.

Ob die Beweisverordnung über die zu erhoffende Erleichterung der grenzüberschreitenden Beweiserhebung hinaus einen Anreiz zur Vereinheitlichung der nationalen Beweisrechte, also der Bestimmungen über die Arten der Beweismittel und die Durchführung der Beweiserhebung, geben wird und ob dies zu begrüßen wäre, erscheint dagegen

zweifelhaft. Vielleicht ist das Beweisrecht, vor allem was die Abgrenzung zwischen den Aufgaben des Richters und den Befugnissen der Parteien angeht, zu sehr in die gesamte Struktur des Zivilprozesses eingebettet, als dass eine punktuelle europäische Harmonisierung gerade dieses Ausschnitts aus dem Zivilprozessrecht wünschenswert wäre.